

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof und zur Aufhebung vorkonstitutionellen Verfassungsrechts

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3768

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 16/4148

Berichterstatter: Abg. Thomas Adasch (CDU)

Der federführende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 16/4148, den Gesetzesentwurf mit den aus dieser Drucksache ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam einstimmig zustande. Der mitberatende Ausschuss für Haushalt und Finanzen schloss sich dieser Beschlussempfehlung ebenfalls einstimmig an.

Im federführenden Ausschuss, der zu dem Gesetzesentwurf den Präsidenten des Staatsgerichtshofs angehört hat, bestand Einigkeit über die in dem Gesetzesentwurf vorgesehenen materiellen Änderungen des Gesetzes über den Staatsgerichtshof. Seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde lediglich die Frage aufgeworfen, ob es nicht im Interesse der leichteren Lesbarkeit und Anwendbarkeit des Gesetzes angezeigt sei, die in dem Gesetz enthaltenen zahlreichen Verweisungen auf Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes durch ausformulierte Regelungen im Landesgesetz zu ersetzen. Dieses Anliegen wurde von der Fraktion der SPD unterstützt. Seitens der Regierungsfractionen wurde eine solche Änderung nicht für erforderlich gehalten, weil das Gesetz praktisch nur von Personen angewendet werde, die über hinreichende Rechtskenntnisse verfügten und für die die Verweisungen daher unproblematisch seien.

Den empfohlenen Änderungen des Artikels 1 des Gesetzesentwurfs (Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof) liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Nummer 1/1 (§ 6 Abs. 3):

Die Verweisung auf das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) muss hinsichtlich der Fundstelle aktualisiert werden. Andernfalls würden die in Nummer 2 Buchst. b vorgesehenen Bezugnahmen auf die §§ 17 a und 27 a BVerfGG nicht mehr stimmen, weil diese Regelungen in der Fassung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes von 1993, auf die in § 6 Abs. 3 gegenwärtig (statisch) verwiesen wird, noch nicht enthalten waren. Auch die in Nummer 4 des Entwurfs vorgesehene Änderung des § 30 wäre sonst sinnlos.

Die empfohlene Formulierung enthält nach wie vor eine statische Verweisung nur auf die angegebene Fassung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes. Dies entspricht dem bisherigen Willen des Gesetzgebers (vgl. Drs. 13/1730, S. 21).

Durch die empfohlene Änderung der Verweisung wird auch die Umsetzung der sog. Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2006/123/EG) in § 22 BVerfGG in der zwischenzeitlich geänderten Fassung nach Artikel 11 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248) erfasst.

Nicht erfasst wird die Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, die im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine Entschädigung bei überlanger Verfahrensdauer regeln soll (neue §§ 97 a bis 97 e BVerfGG). Diese Gesetzesänderung wurde mittlerweile vom Bundestag auf Grundlage des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung in der

Bundestags-Drs. 17/3802 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Bundestages in der Bundestags-Drs. 17/7217 beschlossen. Der Bundesrat hat bereits zugestimmt. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt steht noch aus. Die Landesregierung sieht insoweit keinen aktuellen Regelungsbedarf und hat mitgeteilt, auch die anderen Länder hätten eine zunächst abwartende Haltung signalisiert und beabsichtigten gegenwärtig keine Anpassung ihrer Landesverfassungsgerichtsgesetze. Der federführende Ausschuss folgte dieser Einschätzung.

Zu Nummer 1/2 (§ 9):

Der Ausschuss empfiehlt aus systematischen Gründen, die im Entwurf in Nummer 2 Buchst. b für § 12 vorgesehene Verweisung auf § 15 Abs. 3 BVerfGG als neuen Absatz 3 in § 9 einzufügen und die Überschrift des § 9 entsprechend zu ergänzen. Denn nach der Systematik des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes gehört § 15 Abs. 3 BVerfGG zu den Vorschriften über die (Gerichts-)„Verfassung“ (I. Teil des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, entsprechend dem Ersten Teil des hier zu ändernden Gesetzes) und nicht zu den „allgemeinen Verfahrensvorschriften“ (Erster Abschnitt des II. Teils des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes - §§ 17 ff. BVerfGG -, entsprechend dem Zweiten Teil des hier zu ändernden Gesetzes - §§ 12 ff. -). Durch die empfohlene Änderung würde die auch bisher schon im Landesgesetz angelegte Anlehnung an die Systematik des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes beibehalten.

Zu Nummer 2 Buchst. b (§ 12 Abs. 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der in Nummer 1/2 empfohlenen Regelung.